Gumbinner Areishlatt

heransgegeben vom Landratsemt in Gumbinnen.

Ericheint jeben Donnerstag und foftet monatlich 50 Goldpfennig. Drud: Rraufened's Berlag u. Buchbruderei, G. m. b. b. in Gumbinner.

Angeigenpreis für bie 5 : gespaltene Beile 8 Gold=Bf.

Ausgegeben Gumbinnen, ben 5. Februar

Bekanntmachungen bes Landrats und des Rreisausschuffes.

20 Mart Belohnung! Mr. 37

Auf dem nen erbanten Zufnhrweg zum Bahnhof Rorgallen find eine größere Anzahl der erft vor furzem gepflangten jungen Baume mutwillig abgebrochen wor-

Für die Ermittelung und Namhaftmachung der Täter wird eine Belohnung von 20 R.M. ausgesetzt.

Gumbinnen, den 31. Januar 1925.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Perfonenstandsaufnahme. AbGrl. d. MbJ. Mr. 38. und d. FM. rom 14. 1. 1925. IV St. 1772/24 und II A. 1. 3213/24.

Die Gemeinden ersuchen wir, die anläglich der Berjonenstandsaufnahme am 10. 10. 1924 ausgefüllten Bohnungsliften und sonstiges Material sorgfältig und geordnet aufzubewahren, damit jederzeit darauf guruckgegriffen werden fann.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit gur Kenntnis und Beachtung.

Gumbinnen, den 2. Kebruar 1925. Der Vorsitzende des Areisausschusses.

Am 20. d. Wits., 8 Uhr 02 Min. nachm. wurde auf dem schrankenlosen Ueberweg in Kilometer 1,44 der Strecke Gumbinnen-Stittfehmen vom Juge 986 ein einspänniges Fuhrwerk überfahren und der Insasse getötet. Nach dem Tatbestand und den Aussagen der Zeugen liegt Selbstverschulden des getöteten Fuhrwerkslenkers vor, meil derfelbe beim Ueberfahren des Ueberweges alle Vorsichtsmaßregeln außer acht gelassen hat. Ferner hat der Verunglückte, entgegen der Polizeiverordnung, feine Wagenlaterne gehabt. Das Fuhrwerk war daher in der Dunkelheit überhaupt nicht zu feben.

Die Berren Ortsvorsteher ersuche ich, diefen Unfall zur Warnung für Fuhrwerkslenker ortsüblich bekannt

du machen.

Gumbinnen, den 29. Januar 1925. Der Landrat.

Die biesiahrige Schuppodenimpfung betreffenb. Mr. 40.

In Gemäßheit bes Gesches vom 12. April 1875 (Gesetzfammlung 1875 C. 191), betreffend die Ausführung bes Reichsimpfgesebes vom 8. April 1874 (Reichsgesethlatt 1874 S. 31) und bes bazu erlaffenen Regulativs vom 15. Mai 1875 (Amtsblatt 1875 S. 207) werden ben Herren Amisvorstehern in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare ju den für 1925 in je 2 Studen aufauftollenben Impfliften für bie felbständigen Guter und Ortichaften sowie für bie Schulen Bugeben.

Die Herren Amtsvorsteher wollen je 1 für die Güter und Gemeinden bestimmtes Stud (Formular V) schleunigst ben herren

Standesbeamten gur Gintragung der im Jahre 1924 geborenen Rinder und bur Bescheinigung in folgender Urt:

Dağ famtliche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1924 gu R. R. Geborenen nach den Gimtragungen in bas Geburtsregister in ber vorstehenden Impfliste aufgeführt sind, bescheinigt hiermit.

R. N., den ten [L. S.]

Der Standesbeamte.

zustellen und sobald es ihnen zurudgereicht ift, bem betreffenden Buts. und Gemeindevorsteher einhandigen.

3ch bemerke hierbei, daß bie Bescheinigungen auf bie 4. Seite

bes Titelbogens gu fegen finb.

Die Guts- und Gemeinderorfteber haben barin alsbann bie in ihren Orten augezogenen, im Jahre 1924 ober auch früher geborenen, aber noch nicht geimpften Kinder und alle etwa aus früheren Inhren aus irgend einem Grunde ungeimpft oder ungefdrügt gebliebenen impfpflichtigen Rinber nachzutragen, bagegen bie ingwischen verftorbenen ober mit ihren Eltern verzogenen baraus Bu frreichen.

Jeber Bugang ift als folder fenntlich ju machen; bei Abgangen ist auch ftets ber Grund des Abgangs (verzogen ober ber-storben) mit anzugeben. Bei Abgangen burch Berzug ift fernet and ftets ber neue Aufenthaltsort bes Impflings, jowie ber Rreis, in bem ber neue Wohnert gelegen ift, genau anzugeben. Dies ift

jeither bielfach unterlaffen worben.

Die Lifte ift mit ber folgenden im § 6 bes Regulatios ang:-

ordneren Bescheinigung zu versehen: Dog fämtliche in R. N. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1924 neu zugezogenen u. nicht geimpften sowie alle aus früheren Jahren ungeimpft gebliebenen impfpflichtigen Rinber in borftebenber Impflifte aufgeführt find, bescheinigt.

N. N., den ten Der (Guts-) Gemeinbeborftanb. Unterschrift. (L. S.)

Die fo berichtigten und bescheinigten Liften haben bie Gutsund Gomeinbevorfteber ben herren Amtsvorftebern bis jum 20. Marg 1925 gurudgegeben, welche banach bas zweite Stud

Diefes übergeben bie harren Amtsvorfteber ben Guts- unb Bemeindevorftebern, mahrend bie gesammelten Urichriften mir bor-

zulegen find.

Die Buts- und Gemeindevorsteher haben die ihnen von den Umtsvorftebarn übersonoten Liften forgfältig aufzubemahren und in bem Empitermin borgulegen.

Gerner wurden den Sorren Amisvorstehern zwei Stude ber für diefes Sahr aufzustellenden Giften für Bieberimpfung gugeben. Sie find ben im Buirfe wohnhaften (1.) Lehrern guguftellen, welche in die beiden Formulare alle im Jahre 1913 ge= borenen, sowie die nach ber vorjährigen Liste ohne Erfolg geimpften Schüler einzutragen haben mit folgenber Befcheinigung:

Es wird hiermit bescheinigt, daß sämtliche Böglinge ber Schule, welche im Jahre 1925 das 12. Lebensjahr gurudlegen, fo= wie alle, die nach überschrittenem 12. Lebensjahr in ben letten 2 Sagren ohne Erfolg geimpft murben, hierin aufgenommen morben find.

92. N., den (Unterschrift.) Lehrer.

Das eine Stud haben die Herren Lehrer ban Herren Amts-vorstehern und diese wiederum mir zu übergeben; das zweite dagegen gurudaubehalten und bei ber Bieberimpfung bem Impfarzte

Die herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir bie Urschriftm ber Impfliften ihres Bezirks, sowohl von ben einzelnen Ortschaften, ale ben Schulen, bis gum 28. Marg 1925 bestimmt einzureichen.